

## **Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz**

(Auszüge aus dem ArbSchG zuletzt geändert durch Art. 15G vom 07.12.2011)

Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Das Jugenschutzgesetz soll helfen, Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz wirksam zu schützen. Der folgende Gesetzesauszug informiert Sie als Jugendliche über den Jugendarbeitsschutz im Rahmen Ihres Praktikums.

### **§ 8 Dauer der Arbeitszeit**

Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

### **§ 11 Ruhepausen**

(1) Jugendliche müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens 15 Minuten

- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Länge gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Pause beschäftigt werden.
- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepause in den Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 12 Schichtzeit**

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden nicht überschreiten.

### **§ 13 Tägliche Freizeit**

Nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

### **§ 14 Nachtruhe**

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahme: in Krankenhäusern, Alten- und Kinderpflegeheimen usw. dürfen Jugendliche in mehrschichtigen Betrieben bis 23:00 Uhr eingesetzt werden.

### **§ 15 Fünf-Tage-Woche**

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

### **§§ 16 und 17 Samstags- und Sonntagsruhe**

- (1) An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen und Sonntagen nur in Krankenhäusern sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen.
- (3) Werden Jugendliche am Samstag und/oder Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem bzw. zwei berufsschulfreien Arbeitstagen derselben Woche sicher zu stellen. (Siehe §15).

### **§ 18 Feiertagsruhe**

- (1) Jugendliche dürfen an folgenden gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden:  
am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr, am 25. Dezember, am 01. Januar, am ersten Osterfeiertag, sowie am 01. Mai.
- (3) Für die Beschäftigung an einem anderen gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freizustellen.